

# Satzung des 1. Fanclub Leipziger Frauenfußball

## § 1 Name und Sitz

Der Fanclub führt den Namen „1. Fanclub Leipziger Frauenfußball“ (nachfolgend „Fanclub“ genannt) und hat seinen Sitz in Leipzig.

Der 1. Fanclub Leipziger Frauenfußball versteht sich in der Fortführung der Tradition des am 14.06.2007 gegründeten und am 19.09.2010 aufgelösten 1. Fanclub Leipziger Frauenfußball und seiner Vorgängerfanclubs, dem Leipziger Fanclub 2007 und dem Frauenfußballfanclub Hessen.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Fanclubs

(1) Der Fanclub ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des 1. FC Lokomotive Leipzig und des Leipziger Frauenfußballs. Zweck und Aufgabe ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Leipziger Frauenfußballs, insbesondere der Interessen des Bundesligisten 1. FC Lok Leipzig inklusive aller Nachwuchsmannschaften.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Frauen- und Mädchenmannschaften des 1. FC Lok Leipzig nach ihren eigenen Möglichkeiten zu unterstützen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stehen die Mitglieder dem 1. FC Lok Leipzig bei Bedarf und nach Absprache mit dem Verein auch als ehrenamtliche Helfer zur Verfügung.

(3) Der Fanclub versucht in Abstimmung mit dem 1. FC Lok Leipzig Fahrten zu Auswärtsspielen, insbesondere der 1. und 2. Mannschaft, zu organisieren, um die Mannschaften zu unterstützen. An diesen Fahrten können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen.

(4) Als Repräsentanten des Leipziger Frauenfußballs, hat das Verhalten und Handeln der Fanclubmitglieder in der Öffentlichkeit zum Wohle der Fangemeinschaft und des Leipziger Frauenfußballs zu erfolgen.

(5) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich, ein positives Ansehen des 1. FC Lok Leipzig und seiner Fans durch sein Handeln und die Darstellung nach außen zu fördern.

(6) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich, keine Gewaltanwendungen und kein menschenverachtendes Verhalten jedweder Art bei allen Veranstaltungen des 1. FC Lok Leipzig, insbesondere vor, während und nach Spielen des Vereins (dies gilt auch für die An- und Abreise) auszuüben. Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Fans die gewalttätig, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind.

(7) Der Fanclub und seine Mitglieder verzichten auf die Benutzung von pyrotechnischen Erzeugnissen jeglicher Art.

(8) Der Fanclub ist politisch neutral und darf deshalb nicht als Plattform für politische Parteien und Organisationen genutzt werden.

(9) Der Fanclub und seine Mitglieder verpflichten sich darauf zu achten, dass die Satzung von allen Mitgliedern eingehalten wird. Mitglieder, die sich nicht an diese Satzung halten, können bei schwerwiegenden Verstößen durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Fanclub ausgeschlossen werden.

(10) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(11) Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs findet auf eigene Gefahr statt.

### **§ 3 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Fanclubs, werden in dieser Satzung geregelt.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Fanclub kann jede natürliche Person durch Einreichung der Beitrittserklärung, zum Beispiel auf dem Postweg, per Internet über die Homepage oder persönlich beantragen.

(2) Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in den Fanclub treffen die Mitglieder des Fanclubs per Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

(3) Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Fanclubs anerkannt. Jedes Mitglied erhält die Satzung und einen Mitgliedsausweis.

(4) Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Probezeit von 3 Monaten zu absolvieren. In dieser Zeit hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht. Eine Funktion im Vorstand kann nur nach Beendigung der Probezeit ausgeübt werden.

### **§ 4a Ehrenmitglieder**

(1) Es besteht die Möglichkeit, Ehrenmitglieder aufzunehmen. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied des Fanclubs.

(2) Ehrenmitglieder werden von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit bestimmt, sofern das Ehrenmitglied selbst sein Einverständnis dazu erklärt.

(3) Mit der Annahme der Ehrenmitgliedschaft erkennt das Ehrenmitglied die Satzung an.

(4) Das Ehrenmitglied hat das Recht, an Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Es hat jedoch kein Stimmrecht.

(5) Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod

2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist (Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn dem Fanclub eine schriftliche Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats zugegangen ist. Die Kündigung muss schriftlich und mit Unterschrift des Mitglieds eingereicht werden. Postings im Fanclubforum oder E-Mails zählen nicht als Kündigung, da hier Manipulationen nicht ausgeschlossen sind.)

3. Durch Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründe seitens des geschäftsführenden Vorstandes.

(2) Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Abstimmung der Mitglieder schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung für die Abstimmung wird vom Vorstand getroffen. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.

(3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds, es sei denn die Regelungen dieser Satzung sehen etwas anderes vor.

(4) Bereits geleistete Beitragszahlungen bleiben Eigentum des Fanclubs.

(5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.

### **§ 6 Ausschließungsgründe**

- (1) Der Ausschluss aus dem Fanclub kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Fanclub gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe § 8) nicht nachkommt.
- (2) Der Ausschluss aus dem Fanclub kann erfolgen, wenn sich das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Verzug befindet.
- (3) Mitglieder, die dem Ansehen des Fanclubs in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  1. an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Fanclubs teilzunehmen,
  2. Anträge zu stellen,
  3. das Stimmrecht auszuüben.
- (1) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die nach der Probezeit in den Fanclub endgültig aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge vollständig bezahlt haben.
- (2) Mitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind, haben auch kein Stimmrecht. Für minderjährige Mitglieder (bis 18 Jahre) dürfen die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht wahrnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur durch das Mitglied selbst ausgeübt werden. Ausnahme bildet dabei die Regelung nach § 7 Abs. 3.(2) oder es ist eine Sondergenehmigung des Vorstandes notwendig.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Fanclubs zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Fanclubs zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Fanclubs nach Kräften und Möglichkeiten mitzuwirken.
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Fanclub oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet bei Verlust des Mitgliedsausweises 10,00 Euro für Ersatz zu zahlen.
7. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Fanclubfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung oder in Begleitung des gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Vom Mitgliedsbeitrag werden die laufenden Kosten des Fanclubs bestritten. Auswärtsfahrten sind extra zu bezahlen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt
  1. für Vollzahler (alle Mitglieder, die nicht unter Punkt 2-4 zählen) 24 Euro im Jahr,
  2. für Studenten und Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Schüler bis 16 Jahre 12 Euro im Jahr,
  3. für Kinder bis 12 Jahre 6 Euro im Jahr
  4. Kinder unter 8 Jahren sind beitragsfrei gestellt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Januar oder halbjährlich im Januar und Juli zu entrichten. Sollte die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnen, ist der Beitrag für die restlichen verbleibenden Monate des Jahres zu entrichten.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie kann nach Bedarf (Einladung durch den Vorstand) oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder häufiger einberufen werden.

(2) An der Mitgliederversammlung nehmen die Mitglieder teil. Sie haben das Recht sich an den Debatten zu beteiligen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - Aufnahme von Mitgliedern und deren Einführung in den Fanclub
  - Wahl von Ehrenmitgliedern
  - Diskussionen und Beschlussfassungen zu den Belangen des Fanclubs und der Fanclubmitglieder, sowie Aufträge an den Vorstand durch die Fanclubmitglieder
- Auf einer Mitgliederversammlung müssen nicht immer alle Aufgaben wahrgenommen werden.

### **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Er kann auf 5 Mitglieder erweitert werden, wenn die Mitgliederzahl des Fanclubs die Anzahl von 30 Mitgliedern übersteigt.

(2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder schlagen die Kandidaten für die Wahl der Vorstandsämter vor oder die Mitglieder bewerben sich selbst für ein Vorstandsamt.

(3) Der Vorstand muss aus Fanclubmitgliedern, die mindestens 18 Jahre sind, bestehen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt, welches das Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl ausübt.

(4) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben Ihre Ämter ohne Vergütung aus.

(5) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr entlastet.

### **§ 12 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.

(2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Fanclub nach außen und beruft die Mitgliederversammlungen ein.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung oder in Absprache mit dem Vorstand in seinen Aufgaben.
- (3) Der Schatzmeister nimmt die Geldgeschäfte des Fanclubs wahr und informiert den Vorstand regelmäßig über den aktuellen Stand.
- (4) Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle zu führen. Die Protokolle werden intern veröffentlicht.

#### **§ 14 Finanzordnung**

- (1) Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeit ist der Schatzmeister.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Einnahmen und Ausgaben sind vom Schatzmeister, aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen in einem Kassenbuch, nachzuweisen. Das Kassenbuch muss alle Angaben über Einnahmen, Ausgaben, Datum und Zweck, sowie den aktuellen Kassenstand enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind über Quittungen nachzuweisen.
- (4) Die Kassenprüfung wird durch den Ältestenrat und den Vorstand durchgeführt.
- (5) Für jedes Haushaltsjahr ist vom Schatzmeister eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögenstandes zum Ende des Haushaltsjahres (in der Mitgliederversammlung) vorzulegen.
- (6) Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können nur mit Genehmigung des Vorstands und des Ältestenrates vernichtet werden.
- (7) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (8) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bis Ende des Geschäftsjahres beglichen haben, können vom Fanclub ausgeschlossen werden. Einer Zahlungserinnerung bedarf es hierbei nicht. Voraus gezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
- (9) Alle Ausgaben müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden. Für Ausgaben über 50 Euro muss eine Genehmigung der Fanclubmitglieder eingeholt werden, die per einfacher Abstimmung im Fanclubforum (Internet) erfolgen kann.
- (10) Sämtliche Ausgabenbelege sind vom 1. Vorsitzenden als sachlich richtig zu bestätigen.

#### **§ 15 Versammlung und Termine**

Termine für Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder festgesetzt.

#### **§ 16 Vermögen und Fanclubeigentum**

Die Überschüsse der Fanclubkasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Fanclubs. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Fanclubeigentum sind die Schuldigen schadenersatzpflichtig.

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung und Auflösung des Fanclubs können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine

Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Fanclubs ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

(3) Bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Clubvermögen der weiblichen Nachwuchsabteilung des 1. FC Lokomotive Leipzig gespendet.

### **§ 18 Internet und Presse**

Die Frauenpower-Homepage ([www.loksche.com](http://www.loksche.com)) ist die Homepage des Fanclubs. Sie wird gemietet und stellt das Presseorgan des Fanclub dar. Die Verträge hierzu handelt der Vorstand aus. Der Fanclub gibt über diese Homepage hinaus keinerlei Presseerklärungen ab. Je nach Erfordernis werden Vertreter der Presse und der Medien auf die Homepage verwiesen.

Alle anders lautenden Ambitionen sind vorher mit dem Vorstand abzustimmen und vom Vorstand genehmigen zu lassen.

### **§ 19 Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus den 5 ältesten Mitgliedern des Fanclubs, im Sinne der Dauer der Mitgliedschaft.

(2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes so zu kontrollieren, das sie sich in einem satzungsgemäßen Rahmen bewegt.

(3) Der Ältestenrat bestimmt unter sich den Vorsitzenden des Ältestenrates durch einfache Wahl. Dieser leitet die Arbeit des Ältestenrates und bestellt dessen Versammlungen ein.

(4) Der Ältestenrat kann bis auf 7 Mitglieder erweitert werden, wenn der Fanclub mehr als 30 Mitglieder hat.

(5) Der Ältestenrat hat ein Vetorecht bei Entscheidungen des Vorstandes. Er muss über die Aktivitäten des Vorstandes informiert sein. Informationsforderungen des Ältestenrates an den Vorstand sind vom Vorstand immer zu leisten.

(6) Bei gegenteiligen Auffassungen von Ältestenrat und Vorstand entscheiden immer die Mitglieder.

(7) Eine zeitgleiche Mitgliedschaft eines Mitgliedes in Vorstand und Ältestenrat ist unzulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied scheidet automatisch, für die Zeit der Funktionsausübung als Vorstandsmitglied, aus dem Ältestenrat aus. Hier rückt der jeweils Nächste (im Sinne § 19 (1)) entsprechend nach. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand setzt sich die Mitgliedschaft im Ältestenrat fort.

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **§ 21 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

**Leipzig, den 19.09.2010**